

Arche e.V. für Frau und Familie
PF 1120
18273 Güstrow

Satzung des Arche e.V.- für Frau und Familie

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist " Arche e.V.- für Frau und Familie".

Der Sitz des Vereins ist Güstrow.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock (VR 2914) eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des Schutzes von Frauen und Familie.

Der Verein ist Träger des Frauenschutzhouses, das Frauen mit ihren Kindern bei häuslicher Gewalt an jedem Tag des Jahres zu jeder Tag- und Nachtzeit Zuflucht bietet. In dieser Einrichtung wird das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verwirklicht. Die Frauen sollen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung durch Selbstorganisation des täglichen Lebens im Frauenschutzhause gewinnen. Durch Beratung und Begleitung soll ermöglicht werden, dass betroffene Frauen ihre Lebenssituation aktiv verändern bzw. verbessern sowie ihre Gewalterfahrungen verarbeiten können.

Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenschutzhause leben, erhalten individuelle Unterstützung und Hilfe durch die Frauenhausmitarbeiterinnen. Bei Bedarf erfolgt die Vermittlung an andere Hilfsangebote/ Einrichtungen.

Damit Frauen und ihre Kinder angstfrei in der Einrichtung leben können, haben Männer keinen Zutritt, ausgenommen Handwerker, Angestellte des Vereins oder betreuende Personen.

Der Verein initiiert Projekte zur Gewaltprävention mit dem Ziel der Entwicklung gleichberechtigter Partnerschaften und der Förderung der Wertschätzung und Achtung der Familienmitglieder untereinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gleichstellungsrelevanter Arbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an: a) ordentliche Mitglieder
b) außerordentliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vereins aufgenommen wurde. Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

Ehrenmitglieder können langjährige und aktive Mitglieder des Vereins werden, die, bedingt durch ihre persönliche Situation, die aktive Arbeit im Verein aufgeben müssen.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme im Rahmen der Mitgliederversammlung erlangt. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung findet offen statt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein, und zwar mit vierwöchiger Frist zur Monatsmitte oder zum Monatsende (Frist beginnt mit Eingang des Kündigungsschreibens)
- Tod
- Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder die durch die Satzung übernommenen Vorschriften verletzen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung der/des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen.

Wenn ein Mitglied sich innerhalb von zwei Jahren nicht an den Mitgliederversammlungen beteiligt, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss ohne Anhörung mit einer 2/3 Mehrheit aussprechen.

Kein Mitglied hat bei seinem Austritt einen Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben 1/4 jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Weitere stattfindende ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Bekanntgabe des Termins der jeweils nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nicht anwesende Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung und nur sie besorgt und ordnet die Angelegenheiten des Vereins. Nur sie ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweiligen anwesenden ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird in einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Abwesenheit, seine Stimme in Form einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand zu hinterlassen.

Aus Anlässen, wie Satzungsänderungen, Neuzugängen und Austritten, erfolgt eine besondere Bekanntgabe des Termins durch die bzw. den Vorsitzende(n).

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wechselt turnusmäßig unter den Mitgliedern.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus einem/ einer Vorsitzenden, einem/ einer Stellvertreter*in und einer/einem Schatzmeister*in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter*in und die Schatzmeister*in.

Zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; die Vorsitzende vertritt entweder mit dem/der Stellvertreter*in oder der/dem Schatzmeister*in den Verein gemeinsam nach außen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Vorstand kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Jedes Mitglied kann den Antrag auf Neuwahl des Vorstandes stellen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird bei der Vereinsauflösung oder Aufhebung, Wegfall des Vereinszweckes bzw. steuerbegünstigter Zwecke an das Autonome Frauenhaus Rostock (Träger: Frauen helfen Frauen Rostock e.V.) gegeben. Frauen helfen Frauen Rostock e.V. hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Änderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Zweckes des Vereinsvermögens ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Two handwritten signatures in blue ink are present. The signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'U. K...'. The signature on the right is more stylized and appears to be 'V. K...'. Both signatures are positioned horizontally and are clearly legible.